

B. Ministerium für Inneres und Sport**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Beratung zur freiwilligen Rückkehr
(Zuwendungsrichtlinie Rückkehrberatung)**

RdErl. d. MI v. 8. 5. 2018 — 13.12-02235 —

— VORIS 27100 —

Bezug: RdErl. d. MF v. 3. 5. 2017 (Nds. MBl. S. 584)
— VORIS 64000 —

1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für Beratungsprojekte zur Förderung der freiwilligen Rückkehr von Flüchtlingen in ihr Herkunftsland oder ihrer Weiterwanderung in ein aufnahmeberechtigtes Drittland.

1.2 Ziel der Förderung ist

- 1.2.1 die Rückkehrberatung für die Zielgruppe der
- Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG,
 - anerkannten Flüchtlinge sowie
 - sonstigen Ausländerinnen und Ausländer, denen der Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen gewährt worden ist,

in ihre Herkunftsländer auszuweiten,

1.2.2 einen flächendeckenden Zugang zu unabhängigen Rückkehrberatungsstellen zu ermöglichen,

1.2.3 die freiwillige Ausreise als vorrangige rechtliche Form der Aufenthaltsbeendigung zu stärken und den Anteil der freiwilligen Ausreisen zu erhöhen,

1.2.4 eine humane Rückkehr und einen Beitrag zur nachhaltigen Reintegration von Menschen in ihrer Heimat zu ermöglichen sowie

1.2.5 öffentliche Transferleistungen zu verringern.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden regionale Rückkehrprojekte nichtstaatlicher Organisationen, die die Beratung von Rückkehrinteressierten durchführen.

Jede Person und jede Familie soll möglichst die Beratung und – situationsabhängig – die Unterstützung erhalten, die ihren Bedürfnissen, aber auch ihren Potenzialen gerecht wird. Die Stärkung der Eigenverantwortung steht dabei im Vordergrund. Es liegt in der Eigenverantwortung der Rückkehrerinnen und Rückkehrer, Perspektiven für die Zukunft zu entwickeln. Die Rückkehrberatung und Rückkehrförderung dienen hierbei als Unterstützung. Anreize für eine Neueinreise und Mitnahmeeffekte müssen vermieden werden.

Im Ergebnis soll eine gute Beratung den Betroffenen Klarheit über ihre Bleibereichtsperspektiven ermöglichen und gleichzeitig die Alternativen einer freiwilligen Rückkehr eröffnen, bevor zwangsweise Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung eingeleitet werden. Hieran besteht seitens des Landes Niedersachsen ein erhebliches Interesse.

2.2 Die Beratung umfasst mindestens die

- Information potenzieller Rückkehrerinnen und Rückkehrer über die Situation im Herkunftsland oder -gebiet,
- Aufklärung über die aufenthaltsrechtliche Situation im Bundesgebiet,
- Angebote über konkrete Hilfestellungen bei Weiterwanderungs- und Rückkehrabsichten,
- gemeinsame Entwicklung von Perspektiven für die Reintegration im Herkunftsland, ggf. die Informationen über die Gewährung von Reintegrationshilfen,
- Informationsweitergabe zu Programmen der Rückkehr- und Reintegrationsförderung, insbesondere vom Land und Bund,

- Kontaktvermittlung zu sozialen Hilfs- und/oder Menschenrechtsorganisationen in den Herkunftsländern/Drittstaaten,
- Dolmetscher- und Übersetzungsdienstleistungen im angemessenen Umfang,
- Mitwirkung bei der Organisation der Rückreise.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts (Verbände der freien Wohlfahrtspflege, in der Flüchtlings- und/oder Migrantenhilfe tätige Organisationen oder Vereine sowie andere gemeinnützige Institutionen).

3.2 Ausgeschlossen sind Einrichtungen und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Rückkehrberatung findet in Niedersachsen statt für Personen, für die das Land Niedersachsen aufenthaltsrechtlich zuständig ist.

4.2 Dem Förderantrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen. Im Finanzierungsplan ist die Kofinanzierung über Drittmittel anzugeben.

4.3 Daneben ist ein schlüssiges und am Zweck und -ziel ausgerichtetes Beratungskonzept beizufügen, in dem sich die Eignung, die fachliche und administrative Kompetenz sowie die Gewährleistung der Umsetzung der Ziele abbilden.

4.4 Grundlage sind die von der Arbeitsgemeinschaft „Freiwillige Rückkehr“ der Bund-Länder-Koordinierungsstelle „Integriertes Rückkehrmanagement“ (BLK IRM) erarbeiteten „Leitlinien für eine bundesweite Rückkehrberatung“ vom 9. 4. 2015 – Version 2.0. Die „Leitlinien“ können bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden.

4.5 Die folgenden Qualitätskriterien müssen erfüllt sein und werden im Rahmen der Prüfung der Förderwürdigkeit bewertet:

- Das Beratungskonzept entspricht den Anforderungen der in Nummer 4.4 genannten Leitlinien.
- Die Ziele des Beratungsangebots sind unter Berücksichtigung der Nummer 1.2 klar dargestellt.
- Die fachliche Ausgangssituation lässt eine erfolgreiche Erfüllung des Förderzwecks erwarten (z. B. bestehendes Netzwerk, besondere Expertise).
- Vorlage von Nachweisen über Qualifizierungen der Beraterinnen und Berater, die belegen, dass eine Umsetzung des in Nummer 2 genannten Mindestberatungsumfangs gewährleistet ist.
- Klare Darstellung des räumlichen Einzugsbereichs, der regionalen Einbindung und der Möglichkeit der mobilen Beratung über die kommunalen Grenzen hinaus.
- Projektorganisation und -struktur sind verlässlich.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Anteilfinanzierung soll im Regelfall bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine Vollfinanzierung erfolgen.

5.3 Zuwendungsfähig sind die notwendigen und angemessenen Personalausgaben einschließlich personalbezogene Sachausgaben. Wegen der Höhe der Vergütungen und sonstiger

Leistungen für das eingesetzte Personal wird auf Nummer 1.3 ANBest-P verwiesen, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind. Zuwendungsfähige Personalausgaben sind begrenzt auf die Durchschnittssätze, die das Land Niedersachsen bei der Veranschlagung von Personalausgaben für vergleichbare Beschäftigte im Haushaltsplan zugrunde legt (siehe Bezugserrlass). Zu den personalbezogenen Sachausgaben zählen insbesondere die Ausgaben für die Anmietung von Büroräumen für die Projektstätigkeit der Zuwendungsempfänger sowie die laufenden Kosten für den Geschäftsbetrieb des Zuwendungsempfängers im Rahmen des Projekts wie z. B. Büroausstattung und -bedarf.

5.4 Die Höhe der Zuwendung wird nach den Erfordernissen des Einzelfalles unter Berücksichtigung des Eigeninteresses und der Leistungskraft des Trägers, der Finanzbeteiligung Dritter und des Landesinteresses bemessen. Angemessene Eigenleistungen des Trägers sind grundsätzlich erforderlich. Der Abrechnung wird der bei der Antragstellung maßgebliche Prozentanteil der Eigenleistungen an den Gesamteinnahmen zugrunde gelegt.

5.5 Wird mit der Maßnahme nicht ausschließlich der Zweck verfolgt (z. B. gleichzeitige Migrationsberatung), ist nur der Ausgabenanteil zuwendungsfähig, der dem Stellenanteil entspricht, der für die Rückkehrberatung vorgesehen ist.

5.6 Weitere als die in Nummer 5.3 genannten projektbezogenen Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Zur Durchführung einer projektbezogenen Evaluation sind die Projektträger verpflichtet, hieran mitzuwirken und aktuelle Daten aus der Beratungstätigkeit der Bewilligungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

6.2 An geeigneter Stelle ist auf das Land Niedersachsen als Zuwendungsgeber hinzuweisen.

6.3 Zur Weiterentwicklung der Förderung der freiwilligen Rückkehr ist der enge Austausch von Erfahrungen im Projektverlauf wichtig. Von den Zuwendungsempfängern/Projektträgern wird daher die Bereitschaft zur Kooperation und Vernetzung mit den in Niedersachsen tätigen und vom Land geförderten Beratungsstellen erwartet. Zudem sollen eine vertrauensvolle und eine loyale Zusammenarbeit mit dem Land Niedersachsen, der LAB NI und den Ausländer- und Leistungsbehörden sichergestellt werden. Die Bereitschaft zur Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen und Informationsveranstaltungen des Landes wird vorausgesetzt.

6.4 Der Zuwendungsempfänger wird im Zuwendungsbescheid verpflichtet, jederzeit Überprüfungen durch den LRH zuzulassen (§ 91 LHO).

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO einschließlich der ANBest-P, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Referat 13, Lavesallee 6, 30169 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsbehörde leistet für Förderinteressierte kostenlose Antragsberatung.

7.4 Die vollständigen Anträge für die Folgejahre sind schriftlich bis zum 30. September des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Ausnahmen von der Antragsfrist können in besonders begründeten Fällen zugelassen werden. Der Antragsvordruck kann bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden.

7.5 Nach der VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Eine Ausnahme von diesem Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns kann zugelassen werden, nachdem ein Antrag auf Bewilligung einer Zuwen-

dung vorliegt. Mit der Entscheidung über die Zulassung eines vorzeitigen Vorhabenbeginns ist noch keine Entscheidung über die Bewilligung der beantragten Zuwendung getroffen. Der Antragsteller trägt das Finanzierungsrisiko für die vorzeitig begonnene Maßnahme allein.

7.6 Liegen mehrere Anträge für eine Region vor, entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die zu fördernde Beratungsstelle. Sie berücksichtigt dabei, welche Einrichtung am besten geeignet erscheint, das Ziel der Förderung zu gewährleisten.

7.7 Der Zuwendungsnehmer hat gegenüber der Bewilligungsbehörde die Verwendung der erhaltenen Zuwendung zu belegen. Der Verwendungsnachweis belegt die Erreichung des Zweckes, die Wirtschaftlichkeit und die Mittelverwendung und die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens. Gleichzeitig dient der Sachbericht der Erfolgskontrolle. Der Verwendungsnachweis wird durch die Bewilligungsbehörde geprüft.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 18/2018 S. 380

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Jahresabschluss 2017 der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

Bek. d. ML v. 8. 5. 2018
— 203-42141/5-72 —

Der Jahresabschluss der Niedersächsischen Tierseuchenkasse für das Haushaltsjahr 2017 wird nachstehend in zusammengefasster Form bekannt gemacht:

Einnahmen		EUR
1.	Beiträge der Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer	33 672 877,81
2.	Einzug TKB-Kosten	2 298 143,33
3.	Erstattungen des Landes	14 361 697,47
4.	Erstattungen der EU	1 493 524,12
5.	Erträge aus der Geldanlage	1 286 827,10
6.	Erlöse aus dem Transponderverkauf	2 554,93
7.	Sonstige Einnahmen	502 814,29
8.	Entnahmen aus der Rücklage	3 808 981,55
9.	Rückzahlungen von Überzahlungen	190 228,39
10.	Erstattung zwischen den Kapiteln	2 749 379,60
11.	Überschüsse aus Vorjahren	166 603,25
12.	Verwahrunen	8 696,35
	Gesamteinnahmen	60 542 328,19
Ausgaben		EUR
1.	Personal- und Sachausgaben	2 755 621,31
2.	Entschädigungen	17 532 283,37
3.	Beihilfen	1 058 135,13
4.	Härtebeihilfen	3 924,34
5.	Schätzkosten	8 914,30